

Die Aufgaben des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde



Grafik: Gerke/Ruge/HkD

Sie haben Spaß daran, etwas zu gestalten und möchten sich für andere einsetzen? Teamarbeit ist Ihnen wichtig und Sie haben keine Angst vor Zahlen oder Verantwortung? Und neuerdings haben Sie sogar Zeit, in der Sie sich gern mit Ihren Fähigkeiten und Kenntnissen ehrenamtlich einbringen möchten? Wunderbar! Dann sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen zur Mitarbeit in Ihrem Kirchenvorstand!

Der Kirchenvorstand wird alle sechs (bzw. drei) Jahre von den Mitgliedern der Gemeinde gewählt. Er leitet die Gemeinde gemeinsam mit dem Pfarramt. In regelmäßigen Sitzungen entscheiden die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher über die Schwerpunkte des Gemeindelebens.

Zusammen mit dem Pfarramt gibt der Kirchenvorstand seiner Kirchengemeinde ein Gesicht. Mit viel Leidenschaft und verschiedensten persönlichen Begabungen schafft er die Grundlage für ein lebendiges Gemeindeleben. Als Leitungsgremium trifft er sich alle ein bis zwei Monate zu einer gemeinsamen Sitzung. Kollegiales Miteinander und eigenständiges Arbeiten werden dabei großgeschrieben. In der Zeit zwischen den Sitzungen können sich Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen je nach Zeitbudget dort engagieren, wo ihr Herz schlägt. Verschiedenste Kompetenzen bringen dabei viele Früchte, sei es in Projekten mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Gemeinde, im Bereich Musik und Kultur, Gottesdienst oder Finanzen, sei es für die Kindertagesstätte oder diakonische Aufgaben, für Bau- oder Personalfragen und vieles mehr.

Kirche lebt durch Sie - am 10. März 2024 ist wieder Kirchenvorstandswahl. Vielleicht sind Sie ja eine der Kandidatinnen oder Kandidaten? Wir freuen uns auf Sie und Ihre Ideen!

Ihr KV St. Sixti und Ihre Pastor*innen

Aufgaben der Kirchengemeinde

Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben. Kirchenvorstand und Pfarramt sind gemeinsam für die Erfüllung der Aufgaben einer Kirchengemeinde verantwortlich. ([Art 22 und 23 der Kirchenverfassung](#)).

Die Aufgaben der **Kirchengemeinde** sind ([nach § 3 der KGO](#)):

- Verkündigung des Wortes Gottes,
- diakonischer Dienst
- weltweite Mission und öffentliches Zeugnis
- Darreichung der Sakramente Abendmahl und Taufe

Dies geschieht insbesondere durch:

- regelmäßige öffentliche Gottesdienste
- kirchliche Unterweisung
- Seelsorge
- Diakonie
- und ein „Sorgen für die notwendige Ordnung“

Kirchenvorstand und Pfarramt legen gemeinsam die Gottesdienstordnung fest und entscheiden einvernehmlich über die Gottesdienstzeiten (im Rahmen des geltenden Rechts) ([§ 52 \(4\) KGO](#)).

Aufgaben des Pfarramtes

Das Pfarramt (die Pastorinnen und Pastoren)

- ist für Gottesdienste, Verkündigung und Amtshandlungen verantwortlich ([§ 21 \(1\) KGO](#));
- verwaltet die Sakramente ([§ 20 \(1\) KGO](#));
- verfügt über die für gottesdienstliche Veranstaltungen vorgesehenen Räume ([§ 21 \(1\) KGO](#));
- entscheidet (nach Beratung im KV) darüber, wer in der Gemeinde predigen darf (Kanzelrecht) ([§ 21 \(3\) KGO](#));
- ist vorrangig für Seelsorge und Beichte zuständig;
- leitet oder organisiert Gemeindegruppen und -kreise und ist Berater und Ansprechpartner für Ehrenamtliche (gemeinsam mit KV);
- verantwortet Konfirmandenarbeit und Konfirmation;
- nimmt Kirchenglieder (nach Beratung durch den KV) auf (OdkirchLebens XI.)

Aufgaben des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand

- vertritt die Gemeinde nach außen und fördert die Zusammenarbeit im Kirchenkreis;
- stellt Mittel und Räume zur Verfügung und verwaltet das Vermögen ([§ 52 \(1\)](#), und [§ 57 \(1\) KGO](#));
- wirkt bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen mit ([§ 52 \(2\) KGO](#));
- entscheidet über Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeiter/innen, sorgt für deren Fortbildung und nimmt Dienstaufsicht wahr ([§ 54 KGO](#));
- ist Ansprechpartner in Sachen Lebenswandel und Amtsführung der Pastor(inn)en ([§ 55 KGO](#));
- regelt die Dienstbesprechungen des Amtes der Verkündigung (Zeiten, Grundsätze, Teilnahme, Aufgabenverteilung) ([§ 18 \(1\)](#) und [§ 53 KGO](#));
- beruft Ehrenamtliche, hält zu ihnen Kontakt und gibt nötige Informationen weiter ([§ 52 \(2\)](#) und [§ 24a \(4\)](#));
- beschließt die Konfirmandenordnung und entscheidet darüber, wer zusätzlich unterrichtet;
- entscheidet über die Gemeindezugehörigkeit und fördert das Gemeindeleben ([§ 3\(4\)](#) und [§ 52 \(3\) und \(7\) KGO](#));
- berichtet einmal jährlich in einer Gemeindeversammlung über seine Arbeit ([§52 \(6\) KGO](#)).